

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 4. Juli 2023

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 13, S. 54 bis 55), am 23. März 2023 folgende Auswahlatzung erlassen:

§1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.

- (2) Sofern nach Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den in § 2 bis § 6 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber/innen die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben.
- (3) Sofern gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten Leipzig und Angers eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in dem in § 5 aufgeführten Studiengang festgelegt ist und die Zahl der Studienplatzbewerber/innen die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze, die anteilig auf Bewerber/innen an der Heimatuniversität Leipzig entfallen, nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben.
- (4) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber/innen teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben sind – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studienganges bestanden haben bzw. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Studienordnung des betreffenden Studiengangs erfüllen
- (5) Der/die Dekan/Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag des/der Studiengangsverantwortlichen eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.¹ Die Mitglieder der Auswahlkommission können im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studierende des betreffenden Masterstudiengangs zur Teilnahme mit beratender Stimme an Auswahlgesprächen einladen.

¹ Für den Masterstudiengang European Financial Markets and Institutions sollen die Studiengangsverantwortlichen der Universitäten Leipzig und Angers Mitglied dieser Kommission sein.

§ 2

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Mit dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind von dem/der Bewerber/in folgende Unterlagen fristgerecht einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Motivationsschreiben,
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Sächs-HFSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B 2 und von Bewerbern/Bewerberinnen ohne Deutsch als Muttersprache ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Stufe C1,
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann. Der Nachweis erfolgt durch eine amtliche Bescheinigung über die Noten aller bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen absolvierten Module, wobei die Summe der erbrachten Leistungen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) betragen muss,
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
 - Angabe des gewünschten Schwerpunktes
 - Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung
 - Dienstleistungen und Personalwirtschaft
 - Marketing, Distribution und Services
 - Nachhaltigkeitsmanagement
 - Banken und Versicherungen
 - kein Schwerpunkt

- (2) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird für die Vergabe von höchstens 50 % der Studienplätze folgendes Verfahren angewendet: Auswahlkriterium für die Zulassung der Bewerber/innen sind die Durchschnittsnoten aus den im Umfang von 120 LP nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan vorgesehenen Module eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Fach Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften mit vorwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten oder eines anderen einschlägigen, qualifizierenden Studienganges.

Für die Vergabe der verbleibenden Studienplätze wird im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgendes Verfahren angewendet: Bewerber/innen, deren Bewerbungen die Auswahlkommission nach Sichtung der eingereichten Unterlagen als aussichtsreich bewertet, werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Bewertungskriterien sind:

- die Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudienganges nachgewiesen in einem Diploma Supplement;
- die Note des Hochschulabschlusses.

Die Bewerber/innen werden hinsichtlich der beiden Kriterien mit jeweils bis zu 10 Punkten bewertet. Sie gelten als aussichtreich, wenn sie insgesamt 10 oder mehr Punkte erhalten haben. Auf Antrag des/der Kandidaten/in kann die Auswahlkommission das Auswahlgespräch mit dem/der Kandidaten/Kandidatin auch über eine Videokonferenz führen.

- (3) Diese Gespräche dauern mindestens 15 Minuten und werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zum Interesse am Studiengang, fachliche Fragen, Fragen zur Bachelorarbeit, sowie Fragen zum über Studienangelegenheiten hinausgehenden Engagement. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M. Sc. Management Science) erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmenden, der Verlauf

des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich wird.

- (5) Die Auswahl für die Zulassung ist in einer Rangliste zu dokumentieren.

§ 3

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

- (1) Mit dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind von dem/der Bewerber/in folgende Unterlagen fristgerecht einzureichen:
- ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Sächs-HSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis),
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann (Übersicht über bisher erbrachte Studienleistungen),
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten,
 - eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch.
- (2) Bewerber/innen, deren Bewerbungen die Auswahlkommission nach Sichtung der eingereichten Unterlagen als aussichtsreich bewertet, werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Bewertungskriterien sind:
- die Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs nachgewiesen in einem Diploma Supplement;
 - die Note des Hochschulabschlusses².

² Ersatzweise die Modulnoten aus einem kurz vor dem Abschluss stehenden Bachelorstudium, sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt.

Die Bewerber/innen werden hinsichtlich der beiden Kriterien mit jeweils bis zu 10 Punkten bewertet. Sie gelten als aussichtreich, wenn sie insgesamt 10 oder mehr Punkte erhalten haben.

- (3) Ein Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit jeweils einem/einer Bewerber/Bewerberin geführt und dauert mindestens 15 Minuten. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zum Interesse am Studiengang, fachliche Fragen, die insbesondere die Bereiche Mikroökonomik, Makroökonomik, Statistik sowie die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung betreffen, Fragen zur Bachelorarbeit und ggf. Fragen zu einer studiengangspezifischen Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten. Dabei soll festgestellt werden, ob der/die Bewerber/Bewerberin einen individuellen Leistungsstand besitzt, der es ihm/ihr erlaubt, am Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ erfolgreich teilzunehmen. Das Auswahlgespräch wird mit bis zu 10 Punkten bewertet.

Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmenden, der Verlauf des Gesprächs, die Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich wird. Bewerber/innen, die nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen, werden mit 0 Punkten bewertet.

- (4) Die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen zum Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien:
- Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs – nachgewiesen in einem Diploma Supplement (Wichtung mit einem Anteil von 25 %);
 - Note des Hochschulabschlusses (Wichtung mit einem Anteil von 25 %);
 - Ergebnis des Auswahlgesprächs (Wichtung mit einem Anteil von 50 %).

Die für die Auswahlkriterien separat vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der angegebenen Wichtung zu einer Gesamtpunktzahl aggregiert.

- (5) Die Bewerber/innen werden entsprechend der von ihnen erreichten Gesamtpunktzahlen gereiht. Eine höhere Punktzahl führt hierbei zu einem besseren Rangplatz. Punktzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Punkten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet: Die erreichten Punkte aus der Eignungsfeststellungsprüfung sowie die erreichten Punkte für das Motivationsschreiben, für welches maximal 20 Punkte vergeben werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtpunktzahl, die sich aus den Einzelpunkten der Eignungsfeststellungsprüfung und des Motivationsschreibens ergibt.
- (3) Das Ranking ergibt sich aus der erreichten Gesamtpunktzahl. Eine höhere Punktzahl bedeutet einen besseren Platz. Punktzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Punkten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

- (1) Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen erforderlich:
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Sächs-HSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis),
 - Tabellarischer Lebenslauf (maximal 2 Seiten),
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann (Übersicht über bisher erbrachte Studienleistungen),
 - Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache auf dem Niveau B2,
 - Nachweise über praktische Erfahrungen, die für die Ausbildungsziele relevant sind (Tätigkeits- und/oder Praktikumsbescheinigungen bzw. Nachweis einer studiengangspezifischen Berufsausbildung),
 - Motivationsschreiben (maximal 1 Seite),
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, die den Zielen des Studienganges entsprechen und wie angegeben gewichtet werden. Für die jeweiligen Auswahlkriterien werden separat Punkte vergeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtpunktzahl, die sich aus den wie folgt gewichteten Einzelpunkten ergibt:
 - Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudienganges nachgewiesen in einem Diploma Supplement (Wichtung mit einem Anteil von 20 %);

- Note des Hochschulabschlusses³ (Wichtung mit einem Anteil von 40 %);
 - Eignung der nachgewiesenen praktischen Erfahrungen für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs (Wichtung mit einem Anteil von 30 %);
 - Motivation für die Ausbildungsziele des Studienganges nachgewiesen in einem ausführlichen Motivationsschreiben und einem möglichst einschlägigen Lebenslauf (Wichtung mit einem Anteil von 10 %);
- (4) Bei der Vergabe von Punkten entscheidet die entsprechende Gesamtzahl über das Ranking. Eine höhere Punktzahl bedeutet einen besseren Platz. Punktzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Punkten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang European Financial Markets and Institutions

- (1) Mit dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind von dem/der Bewerber/in folgende Unterlagen fristgerecht einzureichen:
- ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Sächs-HSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis),
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann (Übersicht über bisher erbrachte Studienleistungen),
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen

³ Ersatzweise die Modulnoten aus einem kurz vor dem Abschluss stehenden Bachelorstudium, sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt.

- Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten,
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch.

(2) Bewerber/innen, deren Bewerbungen die Auswahlkommission nach Sichtung der eingereichten Unterlagen als aussichtsreich bewertet, werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Bewertungskriterien sind

- die Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs - nachgewiesen in einem Diploma Supplement;
- die Note des Hochschulabschlusses.

Die Bewerber/innen werden hinsichtlich der beiden Kriterien mit jeweils bis zu 10 Punkten bewertet. Sie gelten als aussichtreich, wenn sie insgesamt 10 oder mehr Punkte erhalten haben.

(3) Die Auswahlgespräche finden in der Regel in digitaler Form statt. Ein Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit jeweils einem/einer Bewerber/Bewerberin geführt und dauert mindestens 15 Minuten. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zum Interesse am Studiengang, fachliche Fragen, die insbesondere die Bereiche theoretische Grundlagen der VWL, Finanzmärkte und Finanzmarktregulierung sowie die aktuelle Entwicklung im Bereich der Finanzmärkte betreffen, Fragen zur Bachelorarbeit und ggf. Fragen zu einer studiengangspezifischen Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten. Dabei soll festgestellt werden, ob der/die Bewerber/Bewerberin einen individuellen Leistungsstand besitzt, der es ihm/ihr erlaubt, am Masterstudiengang „European Financial Markets and Institutions“ erfolgreich teilzunehmen. Das Auswahlgespräch wird mit bis zu 10 Punkten bewertet.

Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmenden, der Verlauf des Gesprächs, die Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich wird. Bewerber/innen, die nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen, werden mit 0 Punkten bewertet.

(4) Die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen zum Masterstudiengang „European Financial Markets and Institutions“ erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien:

- Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs - nachgewiesen in einem Diploma Supplement (Wichtung mit einem Anteil von 25 %);
- Note des Hochschulabschlusses (Wichtung mit einem Anteil von 25 %);
- Ergebnis des Auswahlgesprächs (Wichtung mit einem Anteil von 50 %).

Die für die Auswahlkriterien separat vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der angegebenen Wichtung zu einer Gesamtpunktzahl aggregiert.

(5) Die Bewerber/innen werden entsprechend der von ihnen erreichten Gesamtpunktzahlen gereiht. Eine höhere Punktzahl führt hierbei zu einem besseren Rangplatz. Punktzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Punkten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7
Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat diese Satzung am 15. Februar 2023 beschlossen. Sie wurde am 23. März 2023 durch das Rektorat genehmigt.

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig vom 30. November 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 65, S. 26 bis 34), in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 24. Januar 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 3, S. 5 bis 4), außer Kraft.

Leipzig, den 4. Juli 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin